

**24.078 Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und
Hinterlassenenversicherung (Anpassung der Hinterlassenenrenten)****Bericht****Finanzielle Auswirkungen der verschiedenen im Hinblick auf die Debatte in der
SGK-N eingereichten Anträge****1. Auftrag an die Verwaltung**

An der Sitzung vom 7. November 2024 wurde die Verwaltung beauftragt, die verschiedenen eingereichten Anträge kurz zu beurteilen, insbesondere im Hinblick auf ihre finanziellen Auswirkungen.

**2. Übersicht über die finanziellen Auswirkungen der Reform auf die Ausgaben der
AHV**Tabelle 1: Auswirkungen der Reform gemäss Botschaft auf die Ausgaben der AHV¹

Massnahme	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035
Rente für den hinterlassenen Elternteil, Verheiratete	-40	-120	-200	-290	-360	-450	-520	-600	-660	-740
Rente für den hinterlassenen Elternteil, Unverheiratete	10	20	30	30	40	50	50	60	60	70
Zweijährige Übergangsrente	20	70	90	90	90	90	80	90	80	80
Übergangsbestimmungen	0	0	-110	-110	-120	-120	-130	-150	-160	-180
Total	-10	-30	-190	-280	-350	-430	-520	-600	-680	-770

Schätzungen in Millionen Franken, zu Preisen von 2023

3. Anträge der SGK-N

Für die Sitzung vom 7. November 2024 reichten die Kommissionsmitglieder 21 Anträge ein. Im vorliegenden Bericht werden nur Anträge aufgeführt, die finanzielle Auswirkungen haben. Im Folgenden werden für jeden einzelnen Antrag die geschätzten Auswirkungen auf die Ausgaben der AHV aufgezeigt. Ausgehend von den in der Botschaft vorgeschlagenen Massnahmen wird immer nur die im jeweiligen Antrag verlangte Änderung berücksichtigt. Die einzelnen Massnahmen werden somit nicht miteinander kombiniert.

Die verschiedenen Anträge sind der Klarheit halber nach Themen geordnet.

¹ Im Unterschied zur Darstellung in der Botschaft sind alle Frankenbeträge im vorliegenden Bericht durchgängig auf 10 Millionen Franken gerundet.

3.1 Konzept zum Ersatz der zivilstandsunabhängigen Rente für hinterlassene Eltern durch eine Rente für Witwen oder Witwer mit unterhaltsberechtigten Kindern

Antrag Nr. 1 zielt darauf ab, nur hinterbliebenen verheirateten Personen eine Hinterlassenenrente auszurichten, wie dies heute der Fall ist. Der Antrag folgt den Grundzügen der Bundesratsvorlage, beschränkt die Leistungen jedoch auf verheiratete oder geschiedene Personen mit Kind. Damit würde das aktuelle, zivilstandsabhängige System beibehalten.

Heute stehen die Betreuungsgutschriften auch unverheirateten Personen offen und Eltern mit einem gesundheitlich schwer beeinträchtigten Kind haben, unabhängig von ihrem Zivilstand, Anspruch auf die Betreuungsentschädigung gemäss EOG.

Nach geltendem Recht haben verheiratete oder geschiedene Frauen lebenslang Anspruch auf eine Witwenrente, wenn sie die Kriterien Kinder, Alter oder Dauer der Ehe erfüllen. Mit der Übergangsregelung, die auf das Urteil vom 11. Oktober 2022 des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) in Sachen Beeler gegen die Schweiz zurückgeht, wurde dieses Recht auf verwitwete Männer und, im Zuge der Bundesgerichtsurteile 9C_334/2024 vom 16. Dezember 2024 und 9C_230/2024 vom 21. Januar 2025, auf geschiedene Männer mit Kindern ausgeweitet.

Für die Ausgabenschätzung bedeutet dies lediglich, dass die Komponente «Rente für den hinterlassenen Elternteil, Unverheiratete» wegfällt.

Tabelle 2: Auswirkungen von Antrag Nr. 1 auf die Ausgaben der AHV

	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035
Botschaft	-10	-30	-190	-280	-350	-430	-520	-600	-680	-770
Antrag Nr. 1	-10	-20	-30	-30	-40	-50	-50	-60	-60	-70
Total	-20	-50	-220	-310	-390	-480	-570	-660	-740	-840

Schätzungen in Millionen Franken, zu Preisen von 2023

3.2 Anpassung der Hinterlassenenrenten

3.2.1 Antrag Nr. 8

Antrag Nr. 8 verlangt, den Anspruch auf die Rente für den hinterlassenen Elternteil zu verlängern, indem eine Ausnahme vom Erlöschen der Rente eingeführt wird. Wenn (verheiratete, geschiedene oder ledige) Versicherte das 55. Altersjahr vollendet haben und nicht wieder geheiratet haben, würde die Rente für den hinterlassenen Elternteil weiterhin bis zum Bezug der Altersrente der AHV (spätestens bis zum Erreichen des AHV-Referenzalters) ausbezahlt. Bei späterer (Wieder-)Heirat erlischt der Rentenanspruch. Um die Auswirkungen dieses Antrags auf die Ausgaben der AHV zu schätzen, muss berücksichtigt werden, dass die Hinterlassenenrenten für Witwen und Witwer, die 55 Jahre oder älter sind und deren jüngstes Kind das 25. Lebensjahr vollendet hat, erst mit dem Bezug der AHV-Altersrente (spätestens im AHV-Referenzalter) erlöschen.

Gemäss Bundesrat haben Bezügerinnen und Bezüger einer Rente für den hinterlassenen Elternteil genügend Zeit, um sich auf das absehbare Ende der finanziellen Unterstützung durch die AHV vorzubereiten. Sie können sich an die neuen Umstände anpassen, bevor das jüngste Kind das 25. Altersjahr vollendet hat bzw. sobald es eingeschult wird, da die volle Präsenz über diesen Zeitraum hinaus nicht mehr unbedingt notwendig ist.

Tabelle 3: Auswirkungen von Antrag Nr. 8 auf die Ausgaben der AHV

	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035
Botschaft	-10	-30	-190	-280	-350	-430	-520	-600	-680	-770
Antrag Nr. 8	0	0	10	20	30	40	60	80	100	130
Total	-10	-30	-180	-260	-320	-390	-460	-520	-580	-640

Schätzungen in Millionen Franken, zu Preisen von 2023

3.2.2 Antrag Nr. 9

Antrag Nr. 9 zielt darauf ab, den Anspruch auf die Rente für den hinterlassenen Elternteil nach dem Tod des Kindes, das den Anspruch begründet, um 24 Monate zu verlängern. Die Vorlage des Bundesrates geht von einer Verlängerung von sechs Monaten aus. Dieser Antrag hat keine signifikanten Auswirkungen auf die Ausgaben der AHV. Der Tod einer Waise oder eines Waisen nach dem Hinschied des Elternteils ist eine seltene und tragische Situation, die eine längere Übergangsfrist rechtfertigen kann. Dabei würde es sich jedoch eher um eine Leistung zur Bewältigung des Verlusts des Kindes handeln.

3.2.1 Antrag Nr. 17

Antrag Nr. 17 verlangt, dass der Anspruch auf die Rente für den hinterlassenen Elternteil nicht auf das vollendete 25. Altersjahr des Kindes begrenzt wird. Gegenüber der Vorlage des Bundesrates bedeutet dies eine Verlängerung des Leistungsanspruchs. Die Rente für den hinterlassenen Elternteil würde bis zum Bezug einer vorgezogenen Altersrente oder längstens bis zum Erreichen des Referenzalters ausgerichtet. Konkret würde dies heissen, dass grundsätzlich bis zum Erreichen des Referenzalters ein Anspruch auf eine Hinterlassenenrente für Männer und Frauen, aber auch für unverheiratete Eltern vorgesehen wäre. Zudem könnten Personen mit Kindern unter 25 Jahren eine Langzeitrente beziehen, während Eltern mit über 25-jährigen Kindern lediglich eine Übergangsrente erhalten würden, was eine erhebliche Ungleichbehandlung zur Folge hätte.

Tabelle 5: Auswirkungen von Antrag Nr. 17 auf die Ausgaben der AHV

	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035
Botschaft	-10	-30	-190	-280	-350	-430	-520	-600	-680	-770
Antrag Nr. 17	0	0	10	30	40	60	100	120	170	200
Total	-10	-30	-180	-250	-310	-370	-420	-480	-510	-570

Schätzungen in Millionen Franken, zu Preisen von 2023

3.2.2 Antrag Nr. 16

Antrag Nr. 16 verlangt, dass die Übergangsrente bei Verwitwung während fünf Jahren ausbezahlt wird, während die Bundesratsvorlage eine Anspruchsdauer von zwei Jahren vorsieht.

Der Bundesrat hat zwei Jahre vorgesehen, da mittelfristig eine Verbesserung der finanziellen Situation von Witwen und Witvern je nach Alter in der Regel möglich ist. Insbesondere wenn keine unterhaltsberechtigten Kinder vorhanden sind, kann von der hinterbliebenen Person erwartet werden, dass sie wieder eine Erwerbstätigkeit aufnimmt, um für ihren Lebensunterhalt aufzukommen, oder dass sie ihre Lebenshaltungskosten nach einer gewissen Zeit anpasst. Eine Verlängerung dieser Übergangszeit würde mehr Zeit für die Anpassung gewähren, aber auch die Kosten erhöhen.

Tabelle 4: Auswirkungen von Antrag Nr. 16 auf die Ausgaben der AHV

	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035
Botschaft	-10	-30	-190	-280	-350	-430	-520	-600	-680	-770
Antrag Nr. 16	0	0	20	50	80	100	100	100	100	100
Total	-10	-30	-170	-230	-270	-330	-420	-500	-580	-670

Schätzungen in Millionen Franken, zu Preisen von 2023

3.2.3 Antrag Nr. 19

Antrag Nr. 19 verlangt, dass die Übergangsrente bei Verwitwung während drei Jahren statt wie in der Bundesratsvorlage vorgesehen während zwei Jahren ausgerichtet wird.

Tabelle 7: Auswirkungen von Antrag Nr. 19 auf die Ausgaben der AHV

	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035
Botschaft	-10	-30	-190	-280	-350	-430	-520	-600	-680	-770
Antrag Nr. 19	0	0	20	40	40	40	40	40	40	40
Total	-10	-30	-170	-240	-310	-390	-480	-560	-640	-730

Schätzungen in Millionen Franken, zu Preisen von 2023

3.2.4 Antrag Nr. 18

Antrag Nr. 18 will das Zusammentreffen der Rente für den hinterlassenen Elternteil und der AHV-Altersrente regeln, indem die Ausrichtung der höheren Rente garantiert wird. Wird bis zur Altersrente eine Rente für den hinterlassenen Elternteil ausgerichtet, würde die Rente für den hinterlassenen Elternteil über das Referenzalter hinaus weiter ausbezahlt, wenn die Altersrente der AHV tiefer ausfällt. Die Garantie der Ausrichtung der höheren Rente erlischt bei Wiederheirat der versicherten Person. Angesichts der zunehmenden Zahl erwerbstätiger Frauen und der veränderten Rollenverteilung in Familie und Erwerbsleben sind lebenslange Witwen- und Witwerrenten in den Augen des Bundesrates nicht mehr gerechtfertigt.

Tabelle 6: Auswirkungen von Antrag Nr. 18 auf die Ausgaben der AHV

	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035
Botschaft	-10	-30	-190	-280	-350	-430	-520	-600	-680	-770
Antrag Nr. 18	0	0	10	10	10	20	20	30	30	40
Total	-10	-30	-180	-270	-340	-410	-500	-570	-650	-730

Schätzungen in Millionen Franken, zu Preisen von 2023

3.3 Übergangsbestimmungen

3.3.1 Antrag Nr. 7

Antrag Nr. 7 will die Übergangsbestimmungen ändern. Die bei Inkrafttreten laufenden Witwen- und Witwerrenten sollen für alle Rentnerinnen und Rentner unabhängig von ihrem Alter im Zeitpunkt des

Inkrafttretens beibehalten werden. Für die Ausgabenschätzung bedeutet dies lediglich, dass die Komponente «Übergangsbestimmungen» wegfällt.

Es ist nicht einfach, ein gutes Gleichgewicht zwischen der Notwendigkeit, die erworbenen Rechte zu wahren, und der Anwendung des neuen Rechts zu finden. Mit der Altersgrenze in der Bundesratsvorlage kann das Sparziel für die AHV und den Bund erreicht und gleichzeitig der Rentenanspruch für rund 90 Prozent der laufenden Renten garantiert werden. Vor dem vollendeten 55. Altersjahr ist eine berufliche Wiedereingliederung oder eine Erhöhung des Beschäftigungsgrades noch möglich. Ferner ist der Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente heute nicht an die Ausübung einer Erwerbstätigkeit gebunden, weshalb diese auch dann ausbezahlt wird, wenn die Person ihre Erwerbssituation bereits angepasst oder ihren Beschäftigungsgrad nicht verringert hat.

Tabelle 8: Auswirkungen von Antrag Nr. 7 auf die Ausgaben der AHV

	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035
Botschaft	-10	-30	-190	-280	-350	-430	-520	-600	-680	-770
Antrag Nr. 7	0	0	110	110	120	120	130	150	160	180
Total	-10	-30	-80	-170	-230	-310	-390	-450	-520	-590

Schätzungen in Millionen Franken, zu Preisen von 2023

3.3.2 Antrag Nr. 11

Antrag Nr. 11 sieht vorteilhaftere Übergangsregelungen nur für Frauen vor. Diese sollen einen Anspruch auf eine Witwenrente nach geltendem Recht haben, wenn sie beim Inkrafttreten der Reform mindestens 50 Jahre alt sind. Um die Auswirkungen dieses Antrags auf die Ausgaben der AHV zu schätzen, sind alle Auswirkungen für Witwen bis und mit Jahrgang 1975² gleich 0 gesetzt.

Grundsätzlich stehen spezifische Bestimmungen für Frauen im Widerspruch zum vom Bundesrat angestrebten Ziel der Rechtsgleichheit, zumal die geltende Übergangsregelung künftig die gleichen Bedingungen für Männer mit Kindern vorsieht. Der Antrag verlangt im Wesentlichen die Langzeitanwendung der bisherigen Regelung nach Einführung der Gesetzesänderung für verheiratete oder geschiedene Frauen ohne Kinder, und das konkret auf der Grundlage des Kriteriums der Ehedauer. Gemäss aktuellem Recht ist der Rentenanspruch für kinderlose verheiratete oder geschiedene Frauen an das Alter 45 und die Gesamtdauer der Ehe (fünf Jahre) bzw. der früheren Ehen (insgesamt zehn Jahre) gebunden. Das alte Recht für diese Frauen beizubehalten würde dem Ziel zuwiderlaufen, die Leistungen auf Situationen mit besonderem Unterstützungsbedarf auszurichten.

Tabelle 9: Auswirkungen von Antrag Nr. 11 auf die Ausgaben der AHV

	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035
Botschaft	-10	-30	-190	-280	-350	-430	-520	-600	-680	-770
Antrag Nr. 11	10	40	170	240	300	360	430	490	530	580
Total	0	10	-20	-40	-50	-70	-90	-110	-150	-190

Schätzungen in Millionen Franken, zu Preisen von 2023

3.3.3 Antrag Nr. 15

Antrag Nr. 15 verlangt, dass Frauen, die beim Inkrafttreten der Reform jünger als 50 sind und die Voraussetzungen für einen Rentenanspruch gemäss neuem Recht nicht erfüllen, eine Witwenrente

² Entspricht den Jahrgängen, die bei einem Inkrafttreten 2026 mindestens 50 Jahre alt sein werden.

gemäss geltendem Recht erhalten, wenn sie in den 9 Jahren nach Inkrafttreten der Reform verwitwen. Die Höhe der Rente soll dabei vom Jahr der Verwitwung abhängen (Kürzung um 5 Prozentpunkte pro Jahr zwischen Inkrafttreten und Verwitwung). Diese Übergangsbestimmung betrifft nur kinderlose Frauen der Jahrgänge 1976 und jünger, die in den Jahren 2026 bis 2034 verwitwen und bei der Verwitwung mindestens 45 Jahre alt sind und mindestens 5 Jahre verheiratet waren. In allen anderen Fällen besteht entweder ein Rentenanspruch nach neuem Recht (alle Witwen mit Kindern) oder es besteht auch nach geltendem Recht kein Rentenanspruch (Mindestalter und/oder Mindestehedauer nicht erfüllt).

Tabelle 10: Auswirkungen von Antrag Nr. 15 auf die Ausgaben der AHV

	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035
Botschaft	-10	-30	-190	-280	-350	-430	-520	-600	-680	-770
Antrag Nr. 15	0	0	10	10	10	10	20	20	30	30
Total	-10	-30	-180	-270	-340	-420	-500	-580	-650	-740

Schätzungen in Millionen Franken, zu Preisen von 2023

3.4 Weitere Änderungen

In diesem Abschnitt werden die verschiedenen Anträge beschrieben, die neue Massnahmen vorschlagen, die über die Änderung der Hinterlassenenrenten hinausgehen und in der bundesrätlichen Vorlage nicht enthalten sind.

3.4.1 Summe der beiden Renten eines Ehepaares

Antrag Nr. 2 verlangt, dass die Summe der beiden Renten eines Ehepaares statt maximal 150 Prozent neu 175 Prozent des Höchstbetrages der Altersrente betragen soll. Dieser Antrag sollte in einem breiteren Kontext im Zusammenhang mit der Initiative der Mitte-Partei diskutiert werden. Am 7. März 2025 hat der Bundesrat seine Botschaft verabschiedet, in der er die Initiative ohne direkten oder indirekten Gegenvorschlag zur Ablehnung empfiehlt.

Tabelle 11: Auswirkungen von Antrag Nr. 2 auf die Ausgaben der AHV

	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035
Botschaft	-10	-30	-190	-280	-350	-430	-520	-600	-680	-770
Antrag Nr. 2	2610	2700	2720	2820	2840	2950	2970	3070	3080	3190
Total	2600	2670	2530	2540	2490	2520	2450	2470	2400	2420

Schätzungen in Millionen Franken, zu Preisen von 2023

3.4.2 Kinderrenten

Antrag Nr. 3 zielt darauf ab, die künftigen Kinderrenten aus dem AHVG und dem BVG zu streichen und gleichzeitig die Besitzstandsgarantie für IV-Rentner beim Übergang in den Ruhestand beizubehalten.

Bei einer Aufhebung der Kinderrenten in der AHV und der beruflichen Vorsorge würden für einen Teil der jungen Erwachsenen, deren Eltern das Rentenalter erreicht haben, die Chancen auf den Abschluss einer tertiären Ausbildung vermutlich sinken. Im Gegensatz zur vom Nationalrat angenommenen Motion 24.3004 der SGK-N «Abschaffung der Alterskinderrenten und gleichzeitige Erhöhung der Ergänzungsleistungen für Eltern mit Unterhaltspflichten», deren Behandlung in der SGK-S ausgesetzt wurde, sieht der Antrag keinen parallelen Schutz über die Ergänzungsleistungen vor. Das heisst, dass bei einer Aufhebung der Kinderrente der Existenzbedarf nicht mehr über die EL abgesichert würde.

Tabelle 12: Auswirkungen von Antrag Nr. 3 auf die Ausgaben der AHV

	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035
Botschaft	-10	-30	-190	-280	-350	-430	-520	-600	-680	-770
Antrag Nr. 3	-70	-120	-160	-190	-220	-240	-250	-270	-280	-290
Total	-80	-150	-350	-470	-570	-670	-770	-870	-960	-1060

Schätzungen in Millionen Franken, zu Preisen von 2023

3.4.3 Verwitwetenzuschlag

Antrag Nr. 12 verlangt, den Verwitwetenzuschlag abzuschaffen, der nach geltendem Recht an Personen gezahlt wird, die im Sinne des Zivilstandes verwitwet sind. Dies betrifft sowohl die Alters- wie auch die Invalidenrenten. Betroffen wären nur künftige Renten. Für Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung bereits einen Verwitwetenzuschlag erhalten, wäre eine Übergangsregelung vorgesehen. Der Rentenzuschlag der IV und der AHV ist nicht mit einer Witwen- oder Witwerrente zu verwechseln. Dabei handelt es sich um eine Erhöhung der Rente nach einem Todesfall bis die Maximalrente erreicht ist. Die höhere Rente ist durch den wirtschaftlichen Verlust im Zusammenhang mit dem Tod der Partnerin oder des Partners gerechtfertigt.

Eine Aufhebung des Verwitwetenzuschlags ohne anderweitige Kompensation hätte grosse Auswirkungen sowohl auf die IV- als auch die AHV-Renten. Diese Auswirkungen müssen im Detail und im Zusammenhang mit der Frage der Rentenplafonierung untersucht werden. Das Postulat 21.4430 der FDP-Liberalen Fraktion «Auswirkungen einer zivilstandsunabhängigen Altersvorsorge» befasst sich mit diesem Thema. Die Ergebnisse der entsprechenden Analyse wurden in der Botschaft zur Initiative der Mitte-Partei vorgestellt.

Tabelle 13: Auswirkungen von Antrag Nr. 12 auf die Ausgaben der AHV

	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035
Botschaft	-10	-30	-190	-280	-350	-430	-520	-600	-680	-770
Antrag Nr. 12	-110	-260	-370	-510	-610	-760	-860	-1000	-1090	-1240
Total	-120	-290	-560	-790	-960	-1190	-1380	-1600	-1770	-2010

Schätzungen in Millionen Franken, zu Preisen von 2023

4. Alle Anträge in der Übersicht

Die folgende Tabelle fasst die Auswirkungen (Botschaft + Antrag) der einzelnen Anträge auf die Ausgaben der AHV zusammen.

Tabelle 14: Auswirkungen der einzelnen Anträge auf die Ausgaben der AHV

	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035
Botschaft	-10	-30	-190	-280	-350	-430	-520	-600	-680	-770
Antrag Nr. 1	-20	-50	-220	-310	-390	-480	-570	-660	-740	-840
Antrag Nr. 2	2600	2670	2530	2540	2490	2520	2450	2470	2400	2420
Antrag Nr. 3	-80	-150	-350	-470	-570	-670	-770	-870	-960	-1060
Antrag Nr. 7	-10	-30	-80	-170	-230	-310	-390	-450	-520	-590
Antrag Nr. 8	-10	-30	-180	-260	-320	-390	-460	-520	-580	-640
Antrag Nr. 9	-10	-30	-190	-280	-350	-430	-520	-600	-680	-770
Antrag Nr. 11	0	10	-20	-40	-50	-70	-90	-110	-150	-190
Antrag Nr. 12	-120	-290	-560	-790	-960	-1190	-1380	-1600	-1770	-2010
Antrag Nr. 15	-10	-30	-180	-270	-340	-420	-500	-580	-650	-740
Antrag Nr. 16	-10	-30	-170	-230	-270	-330	-420	-500	-580	-670
Antrag Nr. 17	-10	-30	-180	-250	-310	-370	-420	-480	-510	-570
Antrag Nr. 18	-10	-30	-180	-270	-340	-410	-500	-570	-650	-730
Antrag Nr. 19	-10	-30	-170	-240	-310	-390	-480	-560	-640	-730

Schätzungen in Millionen Franken, zu Preisen von 2023